



Präsidiumsbeschluss Nr. 1/24

1.

Mit Rücksicht darauf, dass die 7. Kammer des Arbeitsgerichts vorübergehend nicht mit einem/einer Vorsitzenden besetzt ist, werden der 7. Kammer in der Zeit vom 15.04.2024 bis zum 16.05.2024 keine Ga-, BVGa und AR-Sachen sowie Verfahren gemäß § 100 ArbGG zugeteilt.

2.

Mit Rücksicht auf § 4 der Dienstvereinbarung über die Umsetzung des Allgemeinen Personalentwicklungskonzepts für Proberichterinnen und -richter in der Niedersächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit werden der 7. Kammer des Arbeitsgerichts mit Wirkung ab dem 15.04.2024 bis einschließlich zum 14.07.2024 abweichend von Ziffer A.II.1. des Richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2024 (RGVP 2024) bei jeder Zuteilungsrunde 5 Ca-Sachen hintereinander zugeteilt. Während dieses Zeitraums werden der 7. Kammer des Arbeitsgerichts abweichend von Ziffer C.II.1. RGVP 2024 bei jeder vierten Zuteilungsrunde keine Beschluss-Sachen zugeteilt.

3.

Die Ziffern E I. bis V. des RGVP 2024 werden mit Wirkung ab dem 01.05.2024 durch folgende Regelung ersetzt:

Güterichter im Sinne von § 54 Abs. 6 ArbGG werden nicht bestimmt. Eine Verweisung der Parteien an den Güterichter erfolgt an einen Güterichter/eine Güterichterin des Arbeitsgerichts Hannover. Im Einvernehmen der Parteien kann auch eine Verweisung an den Güterichter eines anderen Niedersächsischen Arbeitsgerichts erfolgen, welches zuvor der Übernahme zugestimmt hat.

Braunschweig, den 08.04.2024

Bertram

Heidelk

Dr. Kleingers

Poltorak

Dr. Schulze